4. Änderung
§ 13

NR. 5

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPL. NR. 5 DER GEMEINDE HÜLLHORST „GEWERBEGEBIET" 4. ÄNDERUNG

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 20.05.1987 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen. Gemäß § 12 BBauG ist die Änderungssatzung am 10.07.1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hüllhorst, den 10.09.1987

(Schwarze)
Bürgermeister

270 Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 20. 5. 1987 den Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes – BBauG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2191), geändert und die Änderung gemäß § 10 BBauG sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) als Satzung beschlossen. Die Änderung betrifft die Verlegung der geplanten Erschließungsstraße an die östliche Plangebietsgrenze. Der geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Hüllhorst – Bauamt –, Zimmer 10, Löhner Str. 1, 4971 Hüllhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen geänderten Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des geänderten Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des geänderten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hüllhorst geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) kann gegen diese Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hüllhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Hüllhorst" gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hüllhorst, den 25. 6. 1987

Schwarze
Bürgermeister

4. Vereinfachte Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Hüllhorst"

- Begründung -

Nach den Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes wird der östliche Planbereich durch die geplante Erschließungsanlage in zwei Teile geteilt. Das läßt die gewünschte einheitliche Nutzung durch den Grundstückseigentümer nicht zu. Die Erschließungsstraße soll deshalb an die Grenze des Planbereiches gelegt werden.

Hüllhorst, den 25.06.1987

(Schwarze)
Bürgermeister